

1. Hundesportverein Königswalde 1984 e.V.

Mitglied im SGSV, dhv, VDH und im F.C.I.

S A T Z U N G

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung

- am **06. September 1995** beschlossen
- am **08. März 1996** geändert und beschlossen
- am **06. April 2003** geändert und beschlossen

1. HSV Königswalde 1984 e.V.
Mitglied im SGSV, dhv, VDH und im F.C.I.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen:

1. Hundesportverein Königswalde 1984 e.V.,

in der abgekürzten Form „1. HSV Königswalde 1984 e.V.“

1.2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau/Werdau unter der Nummer VR 1157 eingetragen.

1.3. Der Sitz des Vereines ist Königswalde.
Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des Vorsitzenden.
Der Sitz des Vereines kann durch Mitgliederbeschluss an einen anderen Ort verfügt werden.

1.3. Der Verein ist Mitglied im

- Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV e.V.)
- Deutschem Hundesportverband (dhv)
- Verband Deutschen Hundewesens (VDH) und
- im Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.).

und anerkennt deren Statuten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Ziele und Aufgaben

2.1. Der 1. HSV Königswalde 1984 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der 1. HSV Königswalde 1984 e.V. ist ein Verein für Schutz-, Gebrauchs- und Turnierhundesportler. Er fördert die Vereinigung von Bürgern mit dem Ziel des Sports, der sportlichen und sinnvollen Ausbildung von Hunden, deren Leistungssteigerung und der artgerechten Hundehaltung sowie des Tierschutzes zum gesellschaftlichen Nutzen. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund, durch die Unterstützung der Bestrebungen zur Gesunderhaltung durch Sport, der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes sowie durch die Einhaltung des Tierschutzgesetzes.

2.2. Zweck des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. ist die Förderung der geordneten Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden aller Rassen und den Turnierhundesport durch die Unterstützung der Mitglieder bei der Aus- und Fortbildung durch geeignete Funktionsträger, die Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport, die Durchführung von Ausbildungskursen, die Ausrichtung von Leistungsprüfungen, Vergleichswettkämpfen sowie Meisterschaften und durch die Vertretung sportlicher Interessen in der Gesellschaft.

2.3. Die Kompetenz des Vereines liegt insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Er wirkt bei der Erarbeitung und Verbreitung einheitlicher Richtlinien für den Hundesport im Rahmen der Gliederung des Verbandes mit.
 - Der Verein ist für die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder verantwortlich.
 - Ihm obliegt die Organisation und Ausrichtung termingesetzter Prüfungen und Veranstaltungen.
 - Er führt die notwendigen Statistiken über den Leistungsstand der Mitglieder.
 - Der Verein setzt sich für eine breite Mitarbeit der Jugendlichen auf allen Ebenen des Vereines ein und unterstützt die Entwicklung junger Menschen beim Sport mit dem Hund.
 - Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit mit dem Hund.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen im Sinne der geltenden steuerbegünstigenden Vorschriften und Gesetze.
 - Die Mittel des Vereines und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
 - Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
 - Der Vorstand kann zur Regelung von Vereinsaufgaben gesonderte Ordnungen erlassen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und diese Satzung anerkennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse. Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftliche Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.3. Im Verein sind Fördermitglieder zulässig. Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Gesellschaften und Vereinigungen, die bereit sind, die Arbeit des Vereines finanziell und materiell zu unterstützen. Sie müssen nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den 1. HSV Königswalde 1984 e.V. und dessen Zielsetzungen verleihen.
- 3.4. Die Mitglieder des Vereines haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Die allgemeinen Rechte des Mitgliedes ruhen, solange es sich mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.
Die Mitglieder können Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. unterbreiten. Sie können sich in allen Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an den Vereinsvorstand wenden.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung
 - d) Tod mit dem Todestag
 - e) Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses

Der Austritt kann nur am Jahresende erfolgen. er ist in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Letzter Termin der Austrittserklärung ist der 30. September des laufenden Jahres. Wird dieser Termin nicht eingehalten, kann der Austritt per 31. Dezember der Folgejahres erfolgen, was die neuerliche Beitragszahlung für das Folgejahr nach sich zieht.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt
- wenn das Mitglied das ansehen des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. schädigt,
- wenn das Mitglied gegen elementare Regeln des Tierschutzes verstößt,
- wenn das Mitglied seinen Pflichten nicht nachkommt und generell am Vereinsleben ohne Grund nicht teilnimmt.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen

- wenn das Mitglied nicht gewillt ist, seinen Pflichten nachzukommen
- wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den Ausschluss und die Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorschlag dazu wird vom Vorstand unterbreitet. Der Termin des Austrittes ist analog anzuwenden.

Bei Ausschluss oder Streichung ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr anteilig bis zum Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung über den Ausschluss oder die Streichung nachzuentrichten. Mitgliedsbeiträge, die gemäß Punkt 5.3. dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden nicht erstattet

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Vereinseigentum ist umgehend kostenersatzlos herauszugeben (siehe § 2.3.).

3.6. Jedes Mitglied hat das Recht:

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden bzw. Beschlüsse zu fassen.
- am Leben des Vereines aktiv teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen und andere materielle Voraussetzungen zu nutzen.
- Vorschläge und Anträge für alle Bereiche des Vereinslebens in der Mitgliederversammlung des Vereines zu unterbreiten bzw. an den Vorstand des Vereines zu richten.
- sich mit allen Fragen an den Vorstand und die Schiedskommission zu wenden.

3.7. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- sich ständig für die Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen.
- gefasste Beschlüsse anzuerkennen und ihre Verwirklichung zu unterstützen.
- Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen und festgesetzte Beiträge termingemäß zu bezahlen.
- sich ständig für die Gestaltung des Vereinslebens einzusetzen und daran teilzunehmen.

§ 4 Organisationsaufbau

4.1. Organe des Vereines sind:

1. Mitgliedervollversammlung

- Die Mitgliedervollversammlung setzt sich aus allen Mitglieder des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. zusammen. Sie wird einberufen durch den Vorstand in Person des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung muss vier Wochen vor Stattfinden an die Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitglieder werden durch Aushang im Vereinsheim und schriftlich mittels einfachen Brief spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliedervollversammlung (Ladungsfrist) eingeladen.
- Die Mitgliedervollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder müssen
- anberaumt werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder es unter Angabe gewichtiger Gründe fordern.
- Die Mitgliedervollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der eingesetzten Kommissionen entgegen und fasst hierüber Beschlüsse.
- Sie berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge.
- Die Mitgliedervollversammlung wählt den Vorstand und die Schiedskommission.
- Sie beschließt auf schriftlichen Antrag den Eintritt, Austritt, Ausschluss oder die Streichung.
- Anträge an die Mitgliedervollversammlung sind schriftlich zu stellen.
- Die Mitgliedervollversammlung ist mit den erschienenen und vertretenden Mitgliedern beschlussfähig.
- Über jede Mitgliedervollversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Dieses ist vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen

4.2. Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Obmann für Ausbildung und Turnierhundesport
- dem Schatzmeister

Weitere Funktionsträger können mit Beschluss der Mitgliedervollversammlung entsprechend der Satzung des SGSV e.V. gewählt werden. Die maximale Anzahl von Vorstandsmitgliedern beträgt sieben Personen

- Der Vorstand nimmt die im Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit in dieser Satzung beschrieben ist.
- Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. können Veränderungen des Vorstandes gefordert werden. Darüber befindet die Mitgliedervollversammlung.
- Der Vereinsvorstand entscheidet über die nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben und über die Anträge der Mitglieder, die dem Vereinsvorstand vorgelegt werden. Er erlässt und ändert nach Anhörung alle Ordnungen,
- wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben eine Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden bzw. mit ausdrücklicher Absprache Gebrauch machen soll. Im Sinne des BGB § 26 verkörpern beide Vorsitzenden den Vorstand. Für den 1. und 2. Vorsitzenden gelten die Bestimmungen des Paragraphen 35 BGB (Sonderrechte). Ihre Pflichten und Aufgaben liegen auf organisatorischem Gebiet und in der Überwachung aller Bestimmungen und Verordnungen des Vereines und des Verbandes, der übergeordneten Verbände und der Zusammenarbeit mit diesen.
- Im Bedarfsfall beruft der Vereinsvorstand die gewählten Kommission ein. Das sind insbesondere die Finanzkontroll- und die Schiedskommission. Deren Tätigkeit wird durch Ordnungen geregelt, die nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden können. Die Inhalte dieser Ordnungen werden Bestandteil der Satzung.

3. Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes, der nach Bedarf tagt, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vereinsvorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliedervollversammlung entscheidet in satzungs- und vereinsinhaltlichen Fragen mit 2/3 Mehrheit, in sonstigen Fragen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dabei gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. Verhinderte Mitglieder können ein zur Abstimmung anwesendes Mitglied schriftlich mit der Vertretung bevollmächtigen. Der dazu erstellte Schriftsatz muss dem Protokoll beigefügt werden.

§ 5 Finanzen

5.1. Der Verein finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Umlagen
- Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Hundesportartikeln und Werbung
- Spenden usw.

5.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Jährlich wird ein Finanzplan erstellt und abgerechnet. Die Einnahmen müssen mit den Zielen des Hundesports und des Vereines im Einklang stehen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

Das Vereinsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. Vom Vorstand berufene Kassenprüfer haben das Kontrollrecht.

5.3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Er ist von jedem Mitglied bis zum 15.01. des laufenden Jahres bzw. mit dem Eintritt zu entrichten. Die Höhe des abzuführenden Beitrages an den Verband wird von dessen Mitgliederversammlung festgelegt.

- 5.4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abführung des Verbandsbeitrages wird durch den Vereinsschatzmeister vorgenommen.

§ 6 Kassenprüfer und Schiedskommission

Die Tätigkeit der Kommissionen wird durch Ordnungen des 1. HSV Königswalde 1984 e.V. geregelt.

§ 7 Satzungsgebot

Der 1. HSV Königswalde 1984 e.V. hat sich eine Satzung zu geben, die im wesentlichen nicht im Widerspruch zu der Satzung des Verbandes stehen darf.

Die Satzung des Vereines ist regelmäßig evtl. Änderungen der Verbandssatzung anzugleichen.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 8 Auflösung

- 8.1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung, die mindestens 8 Wochen vorher unter Angabe des Grundes einberufen wurde, beschlossen werden. Der Beschluss der Auflösung bedarf der 2/3 Mehrheit. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 8.2. Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Verbandszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Zur Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Bundesverband für Rettungshundewesen e.V. , der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06. September 1995 beschlossen , am 08. März 1996 und am 06. April 2003 geändert und beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes
